



Richtlinien zur Wirtschaftsförderung in Form eines Mietkostenzuschusses

laut Gemeinderatsbeschluss vom 16.04.2015

Diese Richtlinie soll eine einheitliche Vergabepraxis der Förderung gewährleisten. Ziel der Vergabe dieser Wirtschaftsförderung ist eine Attraktivierung des Ortszentrums von Schwertberg bzw. die Belebung des Marktbereiches. Insbesondere soll diese Förderung den Leerstand von Geschäftslokalen im Ortszentrum entgegenwirken. Adressaten dieser Förderung sind insbesondere Einzelhandelsbetriebe, Dienstleistungsbetriebe und ähnliche Unternehmen (beispielsweise Unternehmen im Gesundheitsbereich wie Fitnessstudio, Massageinstitute, Arztpraxen und Gastronomiebetriebe etc), welche eine entsprechende Kundenfrequenz aufweisen und somit zur Marktbelebung einen Beitrag leisten können.

I

Förderungswerber

Förderungswerber können Unternehmen sein, welche nach dem 1.1.2015 einen Betrieb bzw. ein Geschäft gegründet haben. Förderungswürdig sind auch Geschäftsübernahmen und Geschäftsweiterführungen oder dergleichen.

II

Örtliche Einschränkung

Der Betrieb bzw. das Geschäft muss in folgenden Bereichen des Gemeindegebiets von Schwertberg liegen:

- Marktplatz
- Aisttalstraße (Hausnummer 1 – 20)
- Dietmar v. Aist Straße
- Parkstraße
- Bahnhofstraße
- Friedhofstraße (Hausnummer 1 – 11)
- Poststraße
- Hauptstraße
- Ing. Schmiedl Straße
- A. Kloska Straße
- Brucknerweg
- Schacherbergstraße (Hausnummer 1 – 20)
- A. Stifterstraße (Hausnummer 1 – 9)

III Dauer

Das Unternehmen muss nach Förderungsbewilligung mindestens 6 Jahre in Schwertberg bestehen. Wird das Unternehmen bzw. das Geschäft früher geschlossen, ist der gesamte bisher lukrierte Förderbetrag an die Marktgemeinde Schwertberg zurückzubezahlen.

IV Förderhöhe

Der Mietkostenzuschuss beträgt 30 % der anfallenden Nettomiete, bei umsatzsteuerbefreiten Kleinunternehmen der anfallenden Bruttomiete, jedoch höchstens EUR 300,00 pro Monat. Die Auszahlung der Förderung erfolgt monatlich. Zur Berechnung der Förderhöhe ist der Förderbeantragung eine Kopie des unterfertigten Mietvertrages vorzulegen (wenn noch nicht vorhanden ist ein Mietvertragsentwurf vorzulegen). Bei Änderung der Miete (insbesondere Verminderung) ist die Marktgemeinde Schwertberg umgehend davon zu informieren und der neue Mietvertrag vorzulegen.

Der Mietkostenzuschuss wird auf die Dauer von drei Jahren – gerechnet ab Bezug des Geschäftslokales – gewährt.

Die Maximalförderung beträgt daher EUR 10.800,00.

Der Förderungswerber bestätigt, dass er der Kleinunternehmer-Regelung unterliegt und daher umsatzsteuerbefreit ist. Als Berechnungsbasis wird somit die Bruttomiete herangezogen. Falsche Angaben führen zum Entzug der Förderungsbewilligung und zur Rückzahlung der gesamten bisher ausgezahlten Förderungsbeträge. Der Marktgemeinde Schwertberg sind über Aufforderung entsprechende Nachweise beizubringen. (bei nichtzutreffen der Kleinunternehmer-Regelung ist dieser Absatz zu streichen)

V Absicherung

Zur Absicherung einer eventuell an die Marktgemeinde Schwertberg zurückzubezahlenden Förderung ist eine abstrakte Bankgarantie (eines österreichischen Kreditinstitutes) in Höhe der voraussichtlichen Gesamtförderhöhe und einer Laufzeit von 6 Jahren beizubringen.

Die Gebühren für diese Bankgarantie hat der Förderungswerber zu tragen.

VI Zeitliche Begrenzung der Förderzusage

Nach Förderzusage sind eine Kopie des unterfertigten Mietvertrages sowie die Bankgarantie (gem. Pkt. V) innerhalb von sechs Monaten vorzulegen, ansonsten die Förderzusage erlischt.

VII Auszahlung

Der Mietkostenzuschuss wird monatlich auf ein genanntes Konto überwiesen.